

PROZESSBESCHREIBUNG**Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten****Inhaltsverzeichnis**

1	HZV-Teilnahme des Hausarztes	2
1.1	Einschreibung der Hausärzte.....	2
1.1.1	Teilnahmeerklärung des Hausarztes	2
1.1.2	Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung	2
1.1.3	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme	3
1.1.4	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.....	3
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses.....	3
1.2.1	Änderungen im HZV-Arztverzeichnis	3
1.3	Informationspflicht des HAUSARZTES	4
1.4	Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV	4
1.4.1	Wechsel des Vertragsarztsitzes.....	5
1.4.2	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks	5
1.4.3	Tod ohne Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.4	Tod mit Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ	5
1.4.6	Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	5
1.4.7	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt	6
2	HZV-Versicherte	6
2.1	Einschreibung der Versicherten	6
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT	6
2.1.2	Prüfung des Teilnahmewunsches, Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses.....	7
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte	7
2.2	Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis.....	8
3	Datenaustausch	9

1 HZV-Teilnahme des Hausarztes

1.1 Einschreibung der Hausärzte

1.1.1 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Der Hausarzt füllt die Teilnahmeerklärung HAUSARZT aus und sendet diese an den Hausärzteverband. Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzteverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 4 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über einen vom Hausärzteverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung des Teilnahmeantrages verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Hausarzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss ein hausärztlich tätiger Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Der Hausärzteverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.

Bei Teilnahmewunsch eines angestellten Hausarztes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des HZV-Vertrages müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem Vertragsarzt bestätigt werden.

Bei Teilnahmewunsch eines in einem MVZ tätigen Hausarztes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des HZV-Vertrages (Angestellter oder Vertragsarzt) müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem gesetzlichen Vertreter des MVZ bestätigt werden.

1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

1.1.4 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete gemäß **Anlage 5.1** auf Kosten der LKK durch den Hausärzteverband.

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt das Arztverzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die LKK.

1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis

Änderungen im HZV-Arztverzeichnis werden durch den HAUSARZT und die LKK an den Hausärzteverband gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HZV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des HAUSARZTES (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des HAUSARZTES

-
- Änderung der Arztstammdaten
 - Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages
 - unbekannt verzogen
 - Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis
 - ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den HAUSARZT oder durch den Hausärzteverband

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der Hausarzt ist verpflichtet, alle Änderungen bezüglich der in seiner Teilnahmeerklärung enthaltenen Angaben unverzüglich und schriftlich, was auch in elektronischer Form erfolgen kann, anzuzeigen.

Der Hausärzteverband meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die LKK. Die LKK informiert die HZV-Versicherten, die den HAUSARZT als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den HAUSARZT unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren HAUSARZT wählen können.

1.4 Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES an der HZV

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 5 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die LKK.

Die LKK informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus Nordrhein weg, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV auf der Grundlage dieses HZV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die HÄVG für den Hausärzteverband bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Nordrhein endet.

1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein Hausarzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb von Nordrhein um, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den BHÄV seine Adressänderung mitzuteilen. Die HÄVG erfasst die Änderung für den BHÄV in der Datenbank und meldet diese an die LKK.

1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit dem Tod des Hausarztes.

1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HZV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Das Ruhen der Zulassung führt zur Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HZV.

1.4.7 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5 des HZV-Vertrages) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

2 HZV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder in der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte aus. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit Anlage 6 schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung nach **Anlage 6 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder bei einer Offline-Versicherteneinschreibung postalisch mittels HZV-Beleg (**Anlage 6.1**; DIN A6) regelmäßig an die vom Hausärzteverband beauftragte HÄVG. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte (**Anlage 6**) verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus.

Die von dem Hausärzteverband eingesetzte HÄVG scannt und verarbeitet den HZV-Beleg und sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die LKK oder einen von der LKK beauftragten Dienstleister (Auftragsdatenverarbeitung) auf Kosten der LKK nach Maßgabe der zwischen der LKK und dem Hausärzteverband gesondert vereinbarten Regelungen.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die eigentliche Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die LKK gemäß den nachfolgenden Regelungen.

2.1.2 Prüfung des Teilnahmewunsches, Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses

Die LKK prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der LKK) verweigert, wird der Versicherte (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die LKK führt das Verzeichnis der Versicherten („**HZV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die LKK meldet das HZV-Versichertenverzeichnis an den Hausärzteverband bis spätestens zum

1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, -1. September, 1. Dezember).

Der Hausärzteverband versendet an den HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die LKK den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die LKK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzteverband übermittelt.

Die LKK stellt sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb Nordrhein oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HZV-Versicherten bei diesem gewählten Hausarzt, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV aus wichtigem Grund kündigt.
- b) Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HZV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.

-
- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines Hausarztes, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HZV-Versicherten des übergebenden Hausarztes bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der HZV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV kündigt.
 - d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die LKK die Teilnahme des Versicherten am HZV-Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.

3 Datenaustausch

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich unter Vorgabe des Hausärzteverbands in Abstimmung mit der HÄVG AG und der HÄVG RZ GmbH. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.